



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/2109/KaKi/DOKN Bei Rückfragen Wirtschaftspolitik  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1457 Innsbruck, 16.05.2019

**Betrifft:** Steuerreformgesetz 2019/20

**Bezug:** Ihr Mail vom 09.05.2019  
zust. Referent: Martin Saringer

Sehr geehrter Herr Mag. Saringer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Steuerreformgesetz I 2019/20, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugs-werteverordnung geändert wird, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Pendlerverordnung geändert wird sowie der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen geändert wird, wie folgt Stellung:

Mit der ersten Umsetzungsphase der Steuerreform erfolgen neben zahlreichen Anpassungen im Umweltbereich in erster Linie bürokratische Erleichterungen für Kleinunternehmer. Große Entlastungen für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen werden hingegen gänzlich vermisst. Insbesondere gilt anzumerken, dass der ab 2020 in Aussicht gestellte Sozialversicherungsbonus zur Entlastung von Geringverdienern keine Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzesentwurf findet. Zu den im vorliegenden Entwurf beabsichtigten Änderungen wird wie folgt Stellung genommen.

## **Zu den Pauschalierungsmöglichkeiten für Kleinunternehmer**

Kleinunternehmern mit einem Jahresumsatz von bis zu € 30.000 Euro räumt das Einkommensteuergesetz zur erforderlichen Gewinnermittlung derzeit die Möglichkeit ein, pauschalierte Betriebsausgaben in der Höhe von bis zu 12 % des Umsatzes geltend zu machen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nun wesentlich umfassendere Pauschalierungsmöglichkeiten vor, wobei die Kleinunternehmergrenze zusätzlich auf einen Jahresumsatz von € 35.000 erhöht werden soll.

In Zukunft soll nun eine Pauschalierung von 60 % (sofern SVA-Beiträge vollständig entrichtet wurden) beziehungsweise 45 % (SVA-Beiträge wurden nicht oder nicht vollständig entrichtet) vorgenommen werden können. Für Dienstleistungsbetriebe sollen aufgrund der geringeren Kostenstruktur niedrigere Pauschalierungssätze von 35 % beziehungsweise 20 % gelten. Diese für Dienstleistungsbetriebe geltende Sonderbestimmung ist aus Sicht der AK Tirol durchaus nachvollziehbar, da beispielsweise Handwerksbetriebe im Vergleich zu reinen Dienstleistungsbetrieben unter anderem mit erheblichen Materialaufwendungen zur Erzielung eines bestimmten Umsatzes konfrontiert sind.

Dennoch ergeben sich für die AK Tirol in diesem Zusammenhang einige Bedenken. Grundsätzlich gilt zu berücksichtigen, dass ArbeitnehmerInnen in der Regel keine Möglichkeit zur Pauschalierung ihrer Ausgaben vorfinden. Lediglich für einzelne Berufsgruppen bestehen Möglichkeiten zur Pauschalierung von Werbungskosten, die zum einen einer Deckelung unterliegen und zum anderen, hinsichtlich der prozentuellen Höhe, nicht einmal annähernd mit jenen des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes vergleichbar sind.

Vergleicht man nun die vorgesehenen Pauschalierungsmöglichkeiten mit der ab dem Jahr 2021 schrittweise in Aussicht gestellten Tarifreform und der damit vorgesehenen Senkung der Grenzsteuersätze auf 20 %, 30 % und 40 %, so stellt die beabsichtigte Neuregelung für Kleinunternehmer eine deutliche Besserstellung gegenüber ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen dar.

Laut des Vortrags an den Ministerrat sollen die Tarifreform sowie der Sozialversicherungsbonus für einen durchschnittlichen Einkommensbezieher mit einem monatlichen Bruttogehalt von € 2.500 (ergibt € 35.000 Jahreseinkommen inklusive Sonderzahlungen) zu einer jährlichen Entlastung von € 722 führen. Dies entspricht einer Entlastung von 7 % gegenüber der derzeitigen Abgabenbelastung. Ein Kleinunternehmer im Dienstleistungsbereich mit einem Jahresumsatz von € 35.000 kommt derzeit unter Berücksichtigung der Basispauschalierung von 12 % und des Gewinnfreibetrages von 13 % auf eine jährliche Steuerlast von rund € 4.550. Unter Anwendung des zukünftigen Pauschalierungssatzes von 35 % und des nach wie vor zustehenden Gewinnfreibetrages von 13 % ergäbe sich in diesem Beispiel, nach derzeitiger Tarifbesteuerung, eine Steuerlast von rund € 2.378.

Dies entspricht einer Entlastung von 48 %. Hierbei entsteht ein massives Ungleichgewicht zu Lasten der Lohnsteuerpflichtigen ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen. Die gegenständig beabsichtigten Pauschalierungen sind aus Sicht der AK Tirol klar zu hoch gegriffen und daher abzulehnen.

Zu dem in den Erläuterungen des Entwurfs angeführten Berechnungsbeispiel auf den Seiten 5 und 6 sei noch auf die Widersprüchlichkeit des Zahlenbeispiels mit den dazugehörigen Texterläuterungen hingewiesen. Es kann sich hierbei wohl nur um einen redaktionellen Fehler handeln. Denn die jeweiligen Gesamtumsätze der drei Einzelbetriebe unterschreiten zwar die Kleinunternehmergrenze von € 35.000, die Gesamtumsätze aller Betriebe von insgesamt € 52.000 jedoch nicht. In den Erläuterungen ist jedoch angeführt, dass „*die Summe aller betrieblichen Umsätze die Höchstgrenze* (eigene Anmerkung: von € 35.000) *nicht überschreitet*“ und aufgrund dessen der Steuerpflichtige die Pauschalierung anwenden könne. Da die Summe aller betrieblichen Umsätze von € 52.000 die Höchstgrenze jedoch klar überschreitet, wäre dieser Logik zufolge eindeutig keine Pauschalierung anwendbar. Absehen davon ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorgeschlagenen Pauschalierungen laut dem Gesetzesentwurf ausschließlich auf Einkünfte gemäß § 22 EStG 1988 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) und § 23 EStG 1988 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) beziehen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 EStG 1988 unterliegen somit nicht der Pauschalierung, wodurch das in den Erläuterungen angeführte Beispiel ohnehin obsolet wird.

Im Übrigen kritisiert die AK Tirol die dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 17 Abs 3a Z 6 EStG 1988 eingeräumte Verordnungsermächtigung, welche ihm die Möglichkeit gibt, quasi durch jederzeitigen Verordnungserlass, die Abgrenzung der branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb festzulegen. Die Frage der Branchenzugehörigkeit wird mit Sicherheit zu Streitfällen führen. Umso wichtiger wäre die Möglichkeit, diesbezüglich bereits im Zuge dieser Begutachtung eine Evaluierung der Einordnungsparameter vornehmen zu können.

### **Zur Änderung der Pendlerverordnung**

Die Möglichkeit, das Ergebnis des Pendlerrechners, welches als Nachweis des Anspruches auf Pendlerpauschale und Pendlereuro dient, dem Arbeitgeber in elektronischer Form übermitteln zu können, ist sehr zu begrüßen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Ergebnis des Pendlerrechners oft nicht konsequent ausgedruckt und verwahrt wird bzw. in der Vielzahl der täglich relevanten Unterlagen verloren geht. Auch im Hinblick auf eine allfällige Überprüfung der Angaben in der Arbeitnehmerveranlagung ist es begrüßenswert,

wenn das Pendlerrechnerergebnis in elektronischer Form mittels PDF-Dokument zur Verfügung steht und folglich im Portal FinanzOnline hochgeladen werden kann.

### **Zur Aufrollungspflicht des Arbeitgebers**

Sonderzahlungen gemäß § 67 EStG 1988 (wie beispielsweise der 13. und 14. Gehalt) sind nach Abzug des Freibetrages von € 620 grundsätzlich bis zum sogenannten Jahressechstel (in der Regel zwei Monatsbruttobezüge) mit dem festen Steuersatz von 6 % zu besteuern. Darüber hinaus geflossene Sonderzahlungen unterliegen der normalen Tarifbesteuerung.

Mit dem neuen § 77 Abs 4a EStG 1988 soll Arbeitgebern nun die Pflicht auferlegt werden, am Ende des Kalenderjahres eine Aufrollung durchzuführen, sofern der feste Steuersatz während des laufenden Jahres auf Beträge über das Jahressechstel hinaus (Jahressechstelüberhang) angewandt und dadurch zu wenig Lohnsteuer abgeführt wurde. Diese Maßnahme ist im Sinne der ArbeitnehmerInnen durchaus als positiv zu bewerten. Eine Aufrollung vor Ende des Jahres schafft Rechtssicherheit, wodurch unvorhergesehene und für den Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbare Nachforderungen über die Arbeitnehmerveranlagung vermieden werden können. Mit der Aufrollung am Ende des Jahres unter gleichzeitiger Verrechnung mit den Auszahlungsbeträgen kann diesem Problem Abhilfe geschaffen werden.

### **Zur Pflichtveranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen**

Der Entwurf beabsichtigt die Rechtslage beschränkt steuerpflichtiger Personen an die geltenden Pflichtveranlagungstatbestände des § 41 EStG 1988 für unbeschränkt Steuerpflichtige anzugleichen. Beschränkt steuerpflichtige Personen, die in einem Kalenderjahr neben ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch weitere veranlagungspflichtige Einkünfte über € 730 beziehen, sollen nunmehr einer Pflichtveranlagung unterliegen. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, da es derzeit mangels Veranlagungspflicht zu einer steuerlichen Begünstigung beschränkt Steuerpflichtiger kommen kann.

Gerade in saisonabhängigen Branchen ist die Beschäftigung beschränkt steuerpflichtiger Personen, deren Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebietes liegt, weit verbreitet. Gehen diese Personen beispielsweise mehreren lohnsteuerpflichtigen Beschäftigungen nach, bleibt bisher eine Nachversteuerung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung aus – eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung gegenüber unbeschränkt steuerpflichtigen Personen.

## **Zur Erhöhung geringwertiger Wirtschaftsgüter**

Eine Erhöhung der Betragsgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter von bisher € 400 auf € 800 ist zu begrüßen. Die Steigerungsrate zwischen Jänner 1989 und März 2019 beträgt 87,9 %, weshalb eine Erhöhung auf € 800 nachvollziehbar und sinnvoll erscheint. Auch ArbeitnehmerInnen können von dieser Erhöhung profitieren, beispielsweise hinsichtlich der Abschreibung von Arbeitsmitteln im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. Die einmalige Berücksichtigung als Werbungskosten ist für die Steuerpflichtigen sicherlich einfacher und leichter nachvollziehbar, als die mehrjährige Berücksichtigung des AfA-Betrages.

## **Zur Umsatzsteuerpauschalierung von Land- und Forstwirten**

§ 22 Abs 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht als steuerbarer Umsatz gilt. Das heißt, dass dieser Vorgang nicht unter das Umsatzsteuerregime fällt. Dass nunmehr von der Ausnahme in Artikel 19 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie Gebrauch gemacht wird, ist als Anlassgesetzgebung zu erachten. So hat der Verwaltungsgerichtshof am 31.1.2019 klargestellt, dass – entgegen der bisherigen Praxis – die Veräußerung (aber auch die unentgeltliche Übergabe) eines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht von der Pauschalierung nach § 22 UStG erfasst ist und die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen ist. Dies entspricht der generellen Regelung für Geschäftsveräußerungen, die eine Lieferung gemäß § 3 Abs 2 UStG darstellt und somit umsatzsteuerpflichtig ist. Ein Abweichen von dieser Generalklausel stellt eine Begünstigung der land- und forstwirtschaftlichen Übergaben dar und ist nicht nachvollziehbar.

## **Zur Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes auf alle Assistenzhunde**

Hier soll § 10 Abs 2 des Umsatzsteuergesetzes mit dem Ziel geändert werden, alle Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) und nicht nur ausgebildete Blindenführhunde vom ermäßigten Steuersatz von 10% zu erfassen. Dies ist positiv zu bewerten, da diese Hunde sehr hohe Anschaffungskosten mit sich bringen.

## **Zur Sonderregelungen für hybride Gestaltungen**

Die AK Tirol nimmt angesichts diverser Skandale der letzten Jahre, welche sich unter anderem zu Lasten des österreichischen Fiskus ausgewirkt haben (Stichwort: Panama

Papers, Cum-Ex-Geschäfte, etc.), besorgt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken in das österreichische Recht erst mit deutlicher Verspätung und bereits nach Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgt ist. Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit wäre eine vorzeitige Umsetzung unerlässlich gewesen.

## **Zu den Ökologierungsmaßnahmen**

Bereits im Zuge der letzten Steuerreform 2015/16 wurden unter dem Schlagwort der Ökologisierung einige Änderungen der Sachbezugswerteverordnung vorgenommen. Man setzte sich damals das Ziel, stärkere Anreize zur Anschaffung von schadstoffärmeren Dienstautos zu setzen. Auch in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf finden sich zahlreiche Maßnahmen, die dem Attribut einer ökologischen Steuerreform Rechnung tragen sollen. Es ist zwar grundsätzlich positiv zu beurteilen, dass sich die Bundesregierung die Umsetzung einer umweltfreundlicheren Fiskalpolitik zur Aufgabe macht. Dennoch ist klar ersichtlich, dass Österreich hier im Vergleich zu anderen europäischen Staaten einen extremen Aufholbedarf aufweist. Laut Eurostat ging in Österreich von 2004 bis 2016 der Anteil aller umweltbezogenen Steuern und Abgaben in Prozent aller Gesamtabgaben von 6,3 % auf 5,6 % zurück. Fast der gesamte Anteil davon entfällt auf Energie- und Verkehrssteuern. Der Anteil von Steuern auf Umweltverschmutzung ist verschwindend gering. Von allen EU-28 Staaten liegt Österreich diesbezüglich weit abgeschlagen im untersten Drittel. Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts WIFO zufolge werden in Österreich umweltschädliche Förderungen im Energie-, Verkehrs- und Wohnbereich von jährlich bis zu € 4 Milliarden ausgeschüttet. In Anbetracht dieser Zahlen sind die vorgeschlagenen Ökologierungsmaßnahmen wohl nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Zu den einzelnen Ökologierungsmaßnahmen nimmt die AK Tirol wie folgt Stellung:

### **I. Zur Änderung der Sachbezugswerteverordnung**

Seit dem Jahr 2016 ist für die Berechnung des Sachbezugs für Dienstwagen unter anderem der CO<sub>2</sub>-Ausstoß des jeweiligen Kraftfahrzeuges heranzuziehen. Zur Feststellung der CO<sub>2</sub>-Emissionswerte pro Kilometer wurde bisher der NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) angewandt. Im Rahmen einer EU-weiten Änderung kommt nunmehr das neue Messverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) zur Anwendung. Aufgrund des realistischeren Messverfahrens kommt es bei Anwendung des WLTP durchschnittlich zu höheren Messwerten. Die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte im

Rahmen der Sachbezugsbewertung will den Ergebnissen des neuen Messverfahrens für Neuzulassungen ab dem Jahr 2020 Rechnung tragen. Dies kann sich auf die ArbeitnehmerInnen steuerlich mitunter günstig auswirken. Da der in der Zulassung angegebene CO<sub>2</sub>-Emissionswert nach dem WLTP regelmäßig höher sein wird als der nach NEFZ berechnete Wert, ist eine Erhöhung des Grenzwertes auf 141 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer bei der Berechnung des Sachbezugswertes für die ArbeitnehmerInnen günstiger. Würde lediglich die Messmethode jedoch nicht der Grenzwert angepasst werden, würden folglich (fast) alle Dienstwagen den Grenzbetrag überschreiten und der Sachbezugswert dadurch steigen. Umweltpolitisch ist diese drastische Erhöhung jedoch kritisch zu betrachten.

## II. Zum Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder

Zukünftig soll auch für Elektrofahrräder die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges im Fall der unternehmerischen Nutzung bestehen. Damit soll für Betriebe der Anreiz erhöht werden, den Mitarbeitern vermehrt Elektrofahrräder zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass im Falle einer Privatnutzung durch den Dienstnehmer kein steuerpflichtiger Sachbezug anfällt. Diese Bestimmung ist sinnvoll, jedoch ist diese auch ein Beleg dafür, dass der Gesetzgeber lediglich in einzelnen Bereichen an der „Steuerschraube“ dreht, jedoch breite Maßnahmen für den Ausbau der E-Mobilität fehlen. Ob viele Unternehmen von der neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen werden, wird sich zeigen.

## III. Zum Versicherungssteuergesetz

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer stellt derzeit der Hubraum (bei Krafträdern) beziehungsweise die um 24 Kilowatt verringerte Leistung des Verbrennungsmotors (bei PKWs) dar. Ab dem nächsten Jahr soll nun bei der Neuzulassung eines PKWs neben der Motorleistung des Verbrennungsmotors auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß zur Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer herangezogen werden. Das Wesensmerkmal der im Gesetzesentwurf angedachten Änderung besteht nun darin, dass der von der Motorleistung abhängige Stufentarif für Kraftfahrzeuge der Klasse M (Personenkraftwagen), die nach dem 29. Februar 2020 erstmalig zugelassen werden, durch einen stufenlosen Steuertarif ersetzt wird. Dieser neue Steuertarif wird sowohl – wie bisher – von der Motorleistung, als auch vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß abhängig sein. Dennoch bleibt fraglich, wie diese Regelung im Vergleich zum Status quo dem Ziel einer ökologischen und vor allem auch sozialen Treffsicherheit gerecht wird. Tendenziell ist nämlich davon auszugehen, dass insbesondere sozial schwächere Personengruppen eher schadstoffreichere Fahrzeuge besitzen und somit aufgrund der Miteinbeziehung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verhältnismäßig stärker von dieser Umstellung betroffen sein werden.

#### IV. Zur Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die Grundlage für die Berechnung der NoVA ist seit März 2014 der CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm pro Kilometer. Schätzungen zufolge werden die ausgewiesenen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte bedingt durch diese Änderung des Messverfahrens von NEFZ auf WLTP-Verfahren einer Steigerung von 20-25 % unterliegen, wodurch nun die NoVA-Formel annäherungsweise an die der Realität eher entsprechenden höheren CO<sub>2</sub>-Werte angepasst wird. Zur Berechnung des NoVA-Steuersatzes wurden bisher vom ausgewiesenen CO<sub>2</sub>-Emissionswert 90 Gramm abgezogen und der verbleibende Betrag durch 5 dividiert. Dieser Abzugsbetrag soll nun auf 115 erhöht werden. In Anbetracht der zu erwartenden höheren CO<sub>2</sub>-Messwerte ist diese Anhebung auch nachvollziehbar.

Sowohl in der bisherigen Rechtsprechung als auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Sinne eines ökologischen Lenkungseffektes Kraftfahrzeuge ab Überschreitung eines gewissen Schwellenwerts (derzeit 250g CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilometer) zusätzlich besteuert werden. Diese „*Malus-Betrag*“ soll nun angehoben werden und im Gegenzug dazu der „*Malus-Betrag*“ erhöht werden. Unter Anwendung dieser Vorgehensweise würden schadstoffreiche Fahrzeuge sogar steuerlich besser gestellt werden. Auf ein Fahrzeug mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von beispielsweise 290g/km entfällt unter der derzeitigen Rechtslage ein „Strafzuschlag“ von € 800. Die Anwendung der neuen Formel würde lediglich einen Zuschlag von € 600 zur Folge haben. Ältere Autos mit höherem CO<sub>2</sub>-Ausstoß aber auch SUVs und Geländewägen mit entsprechend hohem Verbrauch werden hierbei zumindest bei der Berechnung des Strafzuschlages sogar steuerlich begünstigt. Inwiefern diese Neugestaltung einer ökologischen Treffsicherheit gleichkommt, ist somit eher fraglich.

#### V. Zur Befreiung von der Eigenstromsteuer

Gegen die Streichung der Eigenstromsteuer (selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom) sprach sich die AK Tirol bereits in den bisherigen Stellungnahmen zur „*Mission2030 - Die Klima- und Energiestrategie*“ (vom 26.04.2019) sowie zum Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (vom 29.11.2018) aus. Wie in Art 9 § 2 Abs 4 festgehalten wird, soll künftig „*elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird*“ steuerfrei sein. Außerdem wird „*der Bundesminister für Finanzen ermächtigt durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit das Verfahren für die Inanspruchnahme näher zu regeln und erforderlichenfalls einen Gleichklang mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020 (...) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (...) herzustellen*“. Hinsichtlich des Gleichklangs und der damit verbundenen Sinnhaftigkeit kann

keine Beurteilung vorgenommen werden, da dieses Gesetz noch nicht in den Begutachtungsprozess geschickt wurde. Grundsätzlich mutet es natürlich positiv an, Anreize zur Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik zu schaffen und somit einen Schritt Richtung nachhaltiger Stromerzeugung zu gehen. Jedoch kann der geplante Wegfall der Eigenstromsteuer – bisher bis 25.000 kWh steuerfrei – nicht als Unterstützung der normalen Haushalte gewertet werden, da diese nur einen ungefähren Stromverbrauch bis circa 5.500 kWh aufweisen. Vielmehr ist dies als versteckte Förderung von Unternehmen zu verstehen. Die AK Tirol spricht sich daher erneut gegen die Streichung der Eigenstromsteuer und der somit verbundenen Steuerbefreiung von elektrischer Energie, soweit sie mittels Photovoltaik erzeugt wurde, aus.

## VI. Zu erneuerbarem Wasserstoff und Biomethan

Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Verwendung von Biokraftstoffen, wie beispielsweise Biogas, lediglich in gewissen Bereichen sinnvoll sein kann. Dennoch sollte das Ziel der Bundesregierung sein, die Verlagerung des Verkehrs von der Straße hin zur Schiene beziehungsweise den Ausbau von umweltfreundlichen Verkehrsträgern zu forcieren, um damit den Kraftstoffverbrauch insgesamt zu senken. Mit dem Anbau von Energiepflanzen kann sich eine dauerhafte Konkurrenzsituation zur Nahrungsmittelproduktion ergeben, die künftig nur mehr schwer umkehrbar sein wird. Mit der geplanten Steuerbefreiung im Wege einer Vergütung bei der Verwendung von Biogas kann dies zusätzlich verstärkt werden. Ähnlich wie beim Elektrizitätsabgabengesetz ist auch bei diesem Punkt in den Erläuterungen festgehalten, dass Nachhaltigkeitsnachweise im Gleichklang mit einschlägigen Vorschriften im Umwelt- und Energiebereich zu bringen sein sollen, diese jedoch noch in Ausarbeitung sind. Wie jedoch diese Nachhaltigkeitsnachweise näher definiert werden, wurde leider nicht ausgeführt. Eine gänzliche Steuerbefreiung für produziertes Biogas, welches im Verkehrsbereich seine Anwendung findet, wird von Seiten der AK Tirol kritisch gesehen. Die von der Bundesregierung geplanten steuerlichen Begünstigungen sind im Grunde positiv, jedoch im Umfang nicht dazu geeignet ein Umdenken herbeizuführen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Zielrichtung dieser „Ökologischen Steuerreform“, sozial und wirtschaftlich gerecht die Klimaziele zu erreichen, nach einer ersten Einschätzung nicht erreicht werden konnte. Wir sehen darin bestenfalls punktuelle Anreize und kosmetische Maßnahmen. Bis Ende des Jahres müssen konkrete Maßnahmen in der Klimapolitik festgelegt werden, um die in der Klima- und Energiestrategie von der Bundesregierung gesteckten Klimaziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

Die ökologische Gesamtentlastung, welche medial mit circa € 50 Millionen beziffert wird, erscheint in Anbetracht des Gesamtvolumens der Steuerentlastung von circa

€ 6 Milliarden verschwindend gering. Ein ökologischer Steuerumbau ist aus mehreren Gründen notwendig. Einerseits aufgrund der bestehenden Problematik des Klimawandels, andererseits aufgrund der fallenden Öl- und Gaspreise (sinkende Preise führen zu höherer Nachfrage und entsprechendem Mehrverbrauch) sowie der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß dem Abkommen von Paris (Österreich hat sich verpflichtet 3 Millionen Tonnen an Emissionen pro Jahr zu senken).

Deutliche Steuerentlastungen für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen wurden in diesem Entwurf vergeblich gesucht, allerdings werden einige Entlastungen für UnternehmerInnen gefunden. Es bleibt abzuwarten, welche Entlastungen der nächste Teil der Steuerreform – Stichwort Sozialversicherungsbonus und Tarifstufensenkung – mit sich bringen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Klaus Pöschl'.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'G' followed by 'Pirchner'.

(Mag. Gerhard Pirchner)